

Unverbindlich-
keit zu früh
abgeschlossener
Verträge.

§ 3. **Gesindeverträge, welche länger als vier Monate vor dem beabsichtigten Dienstantritte abgeschlossen werden, sind für keinen Theil verbindlich.**

Kan man dieses
Gesetz nicht an-
wendbar sei?

§ 4. **Das gegenwärtige Gesetz leidet nicht Anwendung:**

1. auf solche Verhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande haben;
2. auf diejenigen Leistungen, welche eine wissenschaftliche, oder sonstige höhere Ausbildung erfordern;
3. auf die Verhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.

Be-
schränkungen
des Rechts,
Gesinde
anzunehmen.

§ 5. Eine Person, die entweder

- a) nicht im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, oder
- b) unter polizeilicher Aufsicht steht, oder
- c) der in § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuchs gedachten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist,

darf Minderjährige nicht als Diensthoten annehmen oder halten.

Ebenfowenig darf dies seitens einer Person geschehen, zu deren Hausstande eine andere Person gehört, bezüglich deren einer der im Vorstehenden unter a, b und c gedachten Fälle vorliegt.

Die sofortige Entlassung eines, den vorstehenden Verböten zuwider angenommenen Diensthoten hat stattzufinden und kann, wenn nöthig, polizeilich erzwungen werden.

Dem Diensthoten stehen aber aus dem Gesindedienstvertrage, welcher einem der Verböte zuwider abgeschlossen oder fortgesetzt worden ist, in jedem Falle alle diejenigen Schadenersprüche an die Dienstherrschaft zu, welche gegenwärtiges Gesetz einem Diensthoten, der ohne gesetzlichen Grund von seiner Dienstherrschaft entlassen worden, gegen dieselbe einräumt.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 und 2 ausgesprochenen Verböte wird mit Geldstrafe bis zu 30 \mathcal{M} oder Haftstrafe bis zu 8 Tagen bestraft.

Wer Gesinde
müssen kann?
a) der
Ehemann.

§ 6. In ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde für den Hausstand, die eigene oder gepachtete Landwirthschaft zu miethen.

b) die Ehefrau.

§ 7. Wegen der weiblichen Diensthoten, sowohl für häusliche, als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme